

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 20 (1854)
Heft: 3

Rubrik: Auszüge aus den Sektions-Protokollen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Auszüge aus den Sektions-Protokollen.

1. Zürich.

Die Gesellschaft versammelte sich den 3. Juli im Gasthof zum Löwen in Kloten. Sehr ungünstige Witterung verhinderte ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder. Der Präsident machte in der Eröffnungsrede die Mittheilung, die dem Kant. Schaffhausen angehörenden Mitglieder seien aus der zürcherischen Sektion ausgetreten und haben sich zu einem eigenen Verein constituiert. Künz in Rümlingen ist nach Amerika ausgewandert. Ernst in Töss und Trachsler in Pfäffikon sind ausgetreten.

Verhandlungen.

- 1) Das Protokoll der vorjährigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.
- 2) Schneider von Nestenbach liest eine Abhandlung über den Neberwurf beim Ochsen. Hieran knüpft sich eine Diskussion, an welcher sich besonders Meier von Kloten, Zanger, Meier von Dällikon und Hirzel betheiligen. Man überzeugt sich abermals, daß diese von den schweizer Thierärzten zuerst genau erkannte Krankheit an einigen Orten ziemlich häufig, an andern fast gar nicht vorkommt.
- 3) Schneider trägt ferner eine Beobachtung vor

„über ein nervöses Leiden der Genitalien einer Kuh.“
Hieran werden weitere Mittheilungen gereiht:

- a) Meier von Kloten beobachtete einen dem von Schneider mitgetheilten ähnlichen Fall: Eine das erste Mal gebährende Kuh fing gleich nach dem Gebären an zu brüllen und toben. Die Raserei dauerte so lange, daß man sich genöthigt sah, das Thier zu schlachten.
- b) Hirzel behandelte ein Hündchen, von dem er anfangs glaubte, es leide an der Raupe. Es stellten sich Zuckungen am Hinterkiefer ein, die sich unter starkem Schäumen aus dem Maule auf den ganzen Kopf ausdehnten. Dieselben dauerten einige Sekunden und ließen dann allemal wieder nach. Die Augen des Thieres wurden häufig stark glänzend, dann hielt es den Kopf in die Höhe und sprang hastig beißend und tobend auf Gegenstände los. Es fuhr mit der Schnauze dem Boden nach, bis es irgendwo anstieß und überburzelte; es lag dann einige Minuten wie erschöpft, konnte aber aus diesem Zustande durch jede Reizung wieder zu einem Anfall angeregt werden, in welchem es Seitstanzähnliche Bewegungen ausübte und beißend auf alles losführ, wie bei der Wuth.
- c) Fritschi erzählt, er sei heute Morgen früh zu einem an fieberhafter Atmungsbeschwerde leidenden Pferd gerufen worden. Er wollte einen Aderlaß machen. Wie er die Behne

schwollte, traten heftige Zuckungen u. Krämpfe ein und das Thier streckte die blaurothe Zunge weit aus dem Maule. Die Ausführung der Venesektion war unmöglich. So häufig der Versuch wiederholt wurde, traten dieselben Zufälle wieder ein.

4) Schüpp liest eine Krankheitsgeschichte. Dieselbe betrifft einen Fall, wo in Folge Eindringens eines fremden Körpers aus der Haube einer Kuh in die Brusthöhle in dieser, besonders im Herzbeutel, große Ersudatmassen abgelagert, in Eiter und Fauche verwandelt waren. Das Abschlachten des Thieres wurde wahrscheinlich durch Resorption solcher Flüssigkeit nöthig gemacht. In der Diskussion über diesen Gegenstand ergriffen außer Schüpp, Fritschi und Zangger noch Meier von Kloten, Meier von Dällikon, Dubois und Hirzel das Wort, um aus ihrer Praxis interessante Fälle von fremden Körpern, die sich aus der Haube verschiedene Wege nach außen schaffen, mitzutheilen. Meier von Dällikon schreibt fremden unverdaulichen Körpern in den Vormägen einen großen Anteil der Entstehungen von Unverdaulichkeit bei.

5) Eine von Leemann eingesandte Arbeit über Rüchtabgang der Nachgeburt wird verlesen und damit die voriges Jahr stattgehabte Diskussion über diesen Gegenstand wieder aufgenommen. Lehmann spricht sich in Bezug auf die Frage: Ablösen oder nicht? am Schluß seiner Abhandlung folgendermaßen aus: Diese Erfahrungen verbunden mit denen in früheren Jahren bestätigen nur meine frühere Ansicht, daß beide Ver-

fahrungsweisen gut sind, wenn der Thierarzt nach Umständen handelt. Dabei fand ich für zweckmäßig, den Wunsch des Eigenthümers wo möglich zu berücksichtigen. Kraut sagt: Ich war vor einem Jahr ein eifriger Vertheidiger der Wegnahme. Ich habe dieses Jahr wieder viele Fälle beobachtet und bei circa der Hälfte abgelöst. Ich halte nun, wie Lehmann, beides für ungefähr gleich zweckmäßig. Es gibt Fälle, wo die Wegnahme sehr gut ist; in andern Fällen, namentlich wo die Eihäute fest mit der Gebärmutter verbunden sind, ist's besser, die Sache gehen zu lassen. Man muß ferner den Eigenthümer berücksichtigen.

Schneiper: Ich war vor einem Jahre für Nichtabnahme. Nach meinen Erfahrungen muß ich Kraut beistimmen. Meier von Kloten ebenfalls. Ich nehme — sagt er — nur weg, wenn's leicht geht. Man kann nicht alles über einen Leist schlagen. Man muß individualisiren.

Schneider beruft sich auf das vor einem Jahr Gesagte. Seitdem hat er aber doch einigemale nicht weggenommen und zwar ohne Nachtheil. Als Landwirth meint er, würde er die Wegnahme der wochenlangen Schmiererei vorziehen. Er löst die Eihäute am 3—4 Tage nach der Geburt ab.

Schüepp: Schon 24 Stunden nach der Geburt fällt die Gebärmutter zusammen und wenn man 2 Tage wartet, so ist die Wegnahme schwierig.

Dubbs: Ich bin nicht der Ansicht von Schüepp. Die Wegnahme ist am zweckmäßigsten am 2. oder 3ten Tag, auch am 4ten Tag kann man noch mit der Hand

in die Gebährmutter eingehen; ist diese dann enger, so sind die Eihäute nur um so leichter abzulösen.

Kraut unterstützt Schüepp dahin, daß die Eihäute am 3ten, 4ten Tag nach der Geburt in Folge Verengerung des Muttermundes schwerer wegzunehmen seien. Man müsse zerrn und ausdehnen und könne so Entzündung veranlassen.

Meier von Kloten hat noch nie gefunden, daß sich die Gebährmutter zusammenziehe, wenn sie noch Eihäute enthält.

Meier von Dällikon: Nach Verfluß von 4 Tagen nach den Kalbern würde ich eine Nachgeburt nicht mehr ablösen um die Kuh. Die in Fäulniß begriffenen Stoffe sind für den Thierarzt gefährlich. Man kann die Eihäute nie vollständig wegnehmen, es ist daher zweckmäßiger, man lasse gerade alles beisammen.

Hirzel verdankt die gemachten Versuche, hält sie aber nicht für abgeschlossen, denn einzelne Fälle können nicht entscheiden. Die Ursachen des Nichtabgehens sind sehr verschieden. Diese soll man berücksichtigen. Ich bin überzeugt, daß es in vielen Fällen ganz gleichgültig ist, ob man ablöse oder nicht.

Da gibt es aber auch Fälle, in welchen die künstliche Entfernung verschiedene Vortheile bietet, während dieselbe in andern Fällen, namentlich da, wo sie in Folge inniger Verbindung erzwungen werden muß, sehr schädlich sein kann. Sezen wir daher die Versuche fort und tauschen wir unsere Erfahrungen auch gegenseitig mit.

8) Nachdem sämmtliche Arbeiten verdankt worden,

legt der Quästor Rechnung ab; dieselbe wird genehmigt und verdankt. Das Vereinsvermögen beträgt 75 Frk. 1 Rp. Das Taggeld der Abgeordneten zur Sitzung der allgemeinen Gesellschaft wird für die Zukunft auf 6 Frk. festgesetzt.

7) Der Präsident liest einen Brief des Herrn Prof. Rychnner vor, aus welchem hervorgeht, daß dieser als der 3. Präsident der Gesellschaft schweizer Thierärzte entgegen den klaren Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der letzten Hauptversammlung diese statt zur Zeit des eidgenöss. Freischießens in Luzern erst im Monat August versammeln werde. Die Sektion Zürich spricht über dieses Statuten- und Beschlusswidrige Verfahren einstimmig ihr Missfallen aus; gleichzeitig bedauert sie, daß die voriges Jahr beschlossene Denkschrift, betreffend das Concordat für eine Viehpolizei und ein Währungsgezetz, nicht an die schweiz. Kantonsregierungen erlassen wurde. Die Abgeordneten zur nächsten Hauptversammlung in Stans sind beauftragt, dieses zu rügen.

6) Wahl der Abgeordneten:

I. Hr. Kraut (Suppleant: Meier v. Dällikon).

II. " Schneiper (Suppl.: H. Schneider).

9) Die nächste Zusammenkunft soll in Uster stattfinden.

2. Bern.

Ordentliche Versammlung der Bernischen
Sektion der schweiz. thierärztl. Gesellschaft im
Hörsaal des Thierspitals in Bern.

Anwesende Mitglieder:

Herr Müller, Präsident.
" Professor Gerber.
" " Rychnér.
" " Ankér.
" Thierarzt Trachsel, Grossrath.
" " Schärz.
" " Wahl.
" " Küppfer.
" " Hegg.
" " König.
" " Difli, d. Z. Sekretär.

und Ehrengäste:

Herr Thierarzt Kohler von Neuenburg.
" " Winkler aus Aargau.
" Professor Stofleth aus Kopenhagen.

Die Einladung zu dieser Versammlung geschah
durch besondere Schreiben an die Mitglieder, sowie
durch Inseriren in die Berner Zeitung und das Va-
terland.

Herr Präsident Müller eröffnet die Versammlung
in passender Anrede.

Hierauf wird, da die periodische (jährliche) Amts-

dauer des Vorstandes abgelaufen ist, zur Wahl desselben geschritten.

Gewählt wurden:

- I. Zum Präsidenten, Herr Professor Gerber.
- II. „ Sekretär, Herr Schärz, Thierarzt.

Ein Schreiben wird verlesen, worin der Präsident der schweiz. thierärztl. Gesellschaft anzeigt, daß sich dieselbe am 16. und 17. August nächsthin im Gasthaus zur Krone in Stanz versammeln werde, wozu die Mitglieder der Sektion Bern eingeladen werden.

Herr Präsident fragt an, ob man vom Verein aus Abgeordnete ernennen wolle (wie es früher schon einmal geschehen)? Es wurden aber hierauf keine Vorschläge gemacht, theils deshalb, weil der Verein kein Mitglied zwingen kann, der fraglichen Versammlung beizuwohnen, theils weil man allgemein der Vermuthung Raum gab, daß der Vorstand den statutarischen Vorschriften ein Genüge leisten, und die Sektion Bern an der Versammlung vertreten werde.

Wissenschaftliche Verhandlungen.

1) Herr Professor Anker zeigt einen von Herrn Dr. Auzoud in Paris verfertigten künstlichen, größtentheils aus Gutta-Percha bestehenden Pferdefuß, der in seinen einzelnen Theilen zerlegbar ist, worauf man einen Ueberblick über die Construction und die Lage der einzelnen tiefer gelegenen Theile dieses so complicirten Theiles des Pferdekörpers erhält.

Er hält bei diesem Anlaß gleichzeitig einen Vortrag über den Strahlkrebs, bemerkt dabei, daß der Name

Strahlfrebs unpassend sei, weil diese Krankheit nicht in den Krebssorten gezählt werden könne, denn schon ihre Entstehung stimme mit den cancerösen Nebeln nicht überein.

Der Strahlfrebs beginne in der Regel mit einem irritativen Zustande der Fleischsohle, des Fleischstrahles und selbst der Fleischkrone (besonders gegen die Fersen zu), den die Pferde, besonders wenn sie im Stalle stehen, auf heftiges, lange fortgesetztes Aufstampfen auf den Boden ic. äußern, alsdann wird die Sekretion aus den Strahlfurchen vermehrt und sogar qualitativ verändert, indem das Sekret oft einen abscheulichen Gestank verbreitet; in diesem Grade heißt das Nebel dann Strahlfäule, die manchmal mit den einfachsten Mitteln, wozu meistens Adstringentien oder s.g. Stiptica gebraucht werden, oft aber sogar durch bloßes Reinigen mit Wasser wieder beseitigt wird; bei andern Pferden dauert aber dieses Nebel fast während ihres ganzen Lebens an, ohne je zu Degeneration und Exulceration des Fusses, d. h. zum sog. Strahlfrebs zu führen.

Der Letztere entwickelt sich indes manchmal schnell und nachdem Strahlfäule nur kurze Zeit vorher und in geringem Grade wahrgenommen worden sei. — In diesem Falle betrachtet Hr. Prof. Anker diese Krankheit als einen intensiven, entzündlichen, mit Ulceration begleiteten Zustand der Fleischsohle, des Fleischstrahles und der Fleischkrone, der selbst bis auf das Periostium und den Knochen sich ausdehne.

Man solle jedoch den Strahlfrebs nicht als bloß örtliches Nebel betrachten, und besonders bei der Be-

handlung desselben immer auf den allgemeinen Gesundheitszustand des damit behafteten Individuums Rücksicht nehmen, denn Metastasen z. B. auf Lungen seien keine Seltenheit, und das Ende daher gewöhnlich ein schlimmes.

Herr Stokfleth, Professor aus Kopenhagen, benützt das Intermezzo, um einen derartigen in Hannover beobachteten Fall zu erzählen.

Schließlich kommt Herr Referent noch auf die Behandlung des Strahlkrebses zu sprechen, will aber hier die dagegen mit mehr oder minder günstigem Erfolge angewendeten und bald mehr, bald weniger angepriesenen Mittel, deren Zahl Legion sei, nicht aufzählen und erklärt, daß auch er kein Specificum kenne.

Der sog. Villal'sche corrodirende Liquor habe oft genügt, um das Uebel — wenigstens für einige Zeit — (palliativ) zu heilen; in andern Fällen aber sei damit wenig oder nichts erzweckt worden, wo dann eine Solution von Hydrag. muriat. corrosiv. mit Zusatz von etwas Acid. muriat. eher zur Besserung geführt habe, als jener bemerkte Liquor und auch eher als die Solutio arsenicalis Hofmanni; in hartnäckigen Fällen sei eine kräftige Derivation mittelst einer Einreibung von Ungt. cantharid. auf der Haut über der Krone ratsam.

Herr Trachsel rathet an, nach der Operation zur Beförderung der Reproduktion gefunden Hornes eine Verbindung von Cupr. acetic. ʒ iii und Ol. lini ʒ β anzuwenden.

2) Hr. Thierarzt Schärz berichtet über condylo-motöse Auswüchse bei einem Ochsen und zeigt eine von

Hrn. Rösch gezeichnete Abbildung des damit behafteten Thieres vor, sowie auch eine Zeichnung von klumpiger Aufreibung der Füßenden bei Rindvieh, in Folge heftiger Entzündung derselben.

3) Herr Professor Rydner hält einen Vortrag über Magenkrebss beim Rindvieh, beschränkt sich dabei aber bloß auf die Angabe der von ihm wahrgenommenen Symptome dieser Krankheit während dem Leben und der Sektionserscheinungen von 2 Fällen, indem er später darüber schriftlich berichten werde.

4) Herr Stokfleth aus Kopenhagen bemerkt hierauf, er habe die von Herrn Rydner angegebenen als den Magenkrebss während dem Leben charakteristischen Symptome beobachtet, ohne daß bei der Sektion solcher Fälle Magenkrebss zum Vorschein gekommen sei, sondern Perforation des Wanstes ic. durch verschluckte spitzige Körper. — Ferner will derselbe, in Fällen, wo solche Körper das Pericardium und selbst das Herz verletzt hatten, in Folge der darauf erfolgten Herzbeutel- und Herzentzündung und begonnener Herzbeutelwassersucht ein periodisches Anschwellen der Kehle zumal der Jugularvenen beobachtet haben.

5) Die Diskussion über das nun in Kraft getretene „Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel“. Man will besonders den §. 17 mit andern Bestimmungen dieses Concordates im Widerspruch finden, vereinigt sich aber nach längerer Debatte dahin: man wolle jetzt noch keine Abänderung

beschließen, sondern dieses Konkordat vorerst die Schule der Erfahrung durchmachen lassen.

Um 1 Uhr Schluß.

3. Luzern.

16te ordentliche Versammlung, abgehalten in Sursee im Gasthaus zur Sonne, den 25. Juni 1853, unter Präsident: Hrn. Anton Duner von Wohlhusen.

Anwesende Mitglieder waren es 9, mit Entschuldigung abwesend 3 und ohne Entschuldigung 12.

Der Präsident eröffnete die Verhandlungen mit kurzen Worten und unter collegialischen Grüßen Entbietung.

Erstens: Das Protokoll der letzjährigen Versammlung ward vom provisorischen Aktuar Hrn. Joh. Bapt. Stirnemann verlesen, was zu folgenden Bemerkungen veranlaßte:

- a) Hr. Thierarzt Renggli in Münster berichtigte die vorjährige mündliche Mittheilung über Behandlung der Uterus-Umdrehung dergestalt, daß der Druck von unten an den Bauch nicht mit einem Sack, sondern mit einem Ladenstücke, welches mit einem Sack u. dgl. gepolstert sei, stattfinde. —
- b) Ein ohne Entschuldigung abwesend bezeichnetes Mitglied: Thierarzt Arnold von Wangen, sei bis dato noch nicht Gesellschafts-Mitglied.

- c) Die von Hrn. Jak. Räber, Thierarzt in Schöz, zu Folge vorjähriger Aufforderung über hypertrophirte Niere versprochene Abhandlung wurde auch diesmal vermißt.
- d) Da sich in der von Hrn. Aktuar Fuchs gestellten Rechnung Unvollständigkeiten zeigten, so führt die deshalb gepflogene Diskussion zu dem Beschlüß: die Prüfung und vervollständigung besagter Rechnung dem neu zu wählenden Aktuar zu übertragen.

Nach diesen Berichtigungen ward das vorjährige Protokoll genehmigt und verdaunkt. — Die Verhandlungen der leßtjährigen Versammlung der schweizerisch thierärztlich. Gesellschaft konnten nicht verlesen werden, weil unserer Sektion kein Auszug zugekommen. Es wird beschlossen, denselben, sowie die seit einem Jahre nicht mehr erschienenen Archivhefte durch den neu zu wählenden Präsidenten zu reklamiren.

Z w e i t e n s: Hr. Fidel Arnold, Thierarzt in Grosswangen, meldet sich zur Aufnahme in den Verein, nachdem ihm die Statuten vorgelegt. — Nach Empfehlung von Seite des Präsidenten Dünner wird darüber abgestimmt und er als Mitglied aufgenommen.

D r i t t e n s: Hr. Jos. Krieger, Thierarzt in Sursee, verlangt in einer weitläufigen Zuschrift die Entlassung aus dem Verein. — Sie wird ihm ehrenvoll erheilt.

V i e r t e n s: Neber die Entschuldigungs-Gründe der abwesenden Mitglieder Hr. Urban Arnold von Schüpfheim und Hr. Joh. Wolf von Emmen wird

dahin entschieden, daß sie laut §. 18 der Statuten nicht als genügend entschuldet können betrachtet werden. Die schriftlichen Entschuldigungen der Thierärzte und Mitglieder Hr. Marfurt von Neiden wegen Krankheit, Hr. Fuchs von Luzern wegen Landesabwesenheit werden als genügend erklärt.

Fünftens: Vorgelegte schriftliche Arbeiten laut §. 14 der Statuten und mündliche Vorträge.

A. Schriftliche Arbeiten.

1. Von Hrn. Medicinal Joh. Räber von Ermensee. Eine Abhandlung über die 4 Hauptheilmittel in der Thierheilkunst: Aderlaß, Brechweinstein, Chlor und Camphor. Die werthvolle Arbeit wird dem Verfasser wärmstens verdankt und die Empfehlung zur Aufnahme in's Archiv beschlossen.

2. Von Hrn. Amtsthierarzt Joh. Bapt. Stirnemann in Knutwil. Abhandlung über Geburtshülfe bei Kühen; mit treffenden Beispielen begleitet.

3. Von Thierarzt Adam Rast, Hochdorf: Notizen aus der Praxis Antrar betreffend. Beide Arbeiten wurden mit Interesse angehört und nach geeigneter Besprechung den Verfassern verdankt und in die Mappe aufzunehmen beschlossen.

4. Von Hrn. Anton Duner, Thierarzt von Wohlhusen: Der Milzbrand bei unsren Hausthieren. Eine pathologisch-therapeutische Abhandlung, wobei aber Verfasser erklärt, die Arbeit sei erst angefangen; er wünscht selbe wieder zurück und verspricht zugleich, selbe bis nächstes Jahr zu Ende zu führen und dann der

Gesellschaft vorzulegen. Mit besonderer Berücksichtigung des Versprechens wird dem Wunsche entsprochen und das Geleistete bestens verdankt.

B. Mündliche Vorträge.

1. Hr. Sanitätsrath Joh. Räber von Ermensee erzählt der Versammlung einen Fall von einem an Anthrax erkrankten Follen und dessen glückliche Behandlung mittelst Chlor und Camphor. Als er Nachts zu Patienten gerufen wurde, fand er das sonst muntere Follen zitternd, triefend von Schweiß, brennend heißer Temperatur (Calor mordax). Puls- und Herzschläge waren nicht mehr zu unterscheiden, oscillirend — sehr geängstigter Blick, erschwertes, sehr beschleunigtes Atmen, die ganze Haltung ungemein leidend. Kurz Hr. Räber fand es oder hielt es dem Tode nahe und behandelte nur versuchsweise: von halb zu halb Stunde Einguss von in Wasser aufgelöstem Chloralkal und Camphormixtur, eben so oft Bespritzung mit derselben Flüssigkeit und tüchtiges Frottieren, — nach 10 Stunden war das Follen wieder gesund. —

2. Hr. Jak. Räber, Thierarzt in Schöz, berichtet über einen ihm unlängst vorgekommenen Fall, wie ein Pferd an Colik einging und die Sektion zweimaliges Umdrehen des Colons um seine Achse zeigte; so etwas sei ihm alten Thierarzt sonst noch nie zu Gesicht gekommen. Hr. Rengli von Münster will einen ähnlichen Fall, nämlich Umdrehung des Rectums durch Exploration diagnostizirt und durch Druck von unten auf die Bauchwand, mittelst eines mit Sackleinwand ic.

umwickelten Ladenstückes, durch lang wiederholtes schnelles Heben und sinken lassen reponirt oder curirt haben.

3. Hr. Thierarzt R e n g g l i in Münster erzählt einen Fall von Vergiftung durch blaue Vitriolauflösung bei einer Kuh, die er gegenwärtig behandle. — Die Kuh hatte eine große Warze im Fesselgelenke; dieselbe zu vertreiben, habe der Eigenthümer von Jemand etwas zum Waschen bekommen und als er einige Tage die leicht blutende Warze gewaschen, haben sich die nämlichen Zufälle eingestellt, welche das Einreiben von Merkurialsalbe bei Rindvieh hervorbringt. Auf dieses sei Renggli gerufen worden. Er ist gesonnen, Waschung schleimigen Decocie und die gegen Mineralgifte bewährten Antidota anzuwenden.

4. Thierarzt R a s t von Hochdorf erwähnt eines Falles von chronischem Hinken bei einem Pferde in Folge Entartung der Sesamknochen. — Ein ungefähr 15jähriges rüstiges Zugpferd stieg am linken Hinterfuß an zu hinken. Den Sitz des Schmerzes auszufinden war schwierig, doch glaubte man eine leichte Ansäschwelling in und über dem Fesselgelenk zu bemerken. Beim Druck auf fragliche Stelle wurde Schmerz geäußert, doch nicht immer und nicht bestimmt; bergang' ging's besser als abwärts, das Hinken war bald mehr bald weniger und dauerte über 6 Monate. — Kalte Waschungen, frisches Wasser mit Essig und Salz — Umschläge von schleimigen Mitteln (Emollientia), aromatische Bähungen und geistige und scharfe Einreibungen, alles dieses hatte gleichen Erfolg, nämlich keinen. Später wurden an den Hüften starke Einrei-

bungen applicirt, half wieder nichts. Einige Zeit als das Pferd außer Behandlung war, hört das Hinken von selbst auf. 4 Monate darauf ging das Pferd an Kolik zu Grunde und da Berichterstatter absichtlich der Ursache des früheren Hinkens nachspürte, fand er die entarteten Sesambeinchen. Die dem Schienbein zugekehrte Fläche war an beiden von Caries angegriffen, an den Rändern aber, nach allen Richtungen zeigten sich Knochenauswüchse mit ungleicher, unebener, hügeliger Oberfläche und von bedeutendem Umfange, doch scheinbar weniger kompakte Masse, indem das Gewicht der Größe nicht entsprach. Berichterstatter zeigte diese pathologisch veränderten Knochen der Versammlung vor, sie wurden von sämmtlichen Anwesenden mit Interesse bestichtigt und verschiedene Bemerkungen darüber gemacht; so stellte Hrn. Sanitätsrath Räber auf, daß in jedem dieser kleinen Knochen zweierlei pathologische Richtungen sich zeigten, nämlich Caries einerseits und Auswüchse andererseits. — Hr. Stirnemann glaubt, es sei eher Knochenaufstrebung als Auswuchs u. s. w.

5. Hr. Amtsthierarzt Stirnemann regt eine Diskussion an über Harnverhaltung bei Ochsen, bewirkt durch Harnsteine. Die diagnostischen Merkmale werden erörtert, bezeichnend sei das Fühlen eines harten Körpers in irgend einer Gegend der Harnröhre. Hr. Arnold meint: das sei unter Umständen schwierig, ja unmöglich bei sehr fetten Ochsen und je nach der verschiedenen Lage. — Arnold und Dunner erwähnen eines Falles, daß ein Ochse noch 10 Tage leben konnte, nachdem die Harnentleerung verhindert, und, wie sie

glauben, die Urinblase zerplast war. Hr. Müller erzählt, daß ein Ochse acht Tage nach glücklich vollführtem Harnröhrenschnitt den Urin wieder ohne Beschwerde durch die natürliche Leitung und Deffnung entleerte.

6. Hr. Präsident Duner beschwert sich über einen gewissen Thierarzt Jordi aus dem Kanton Bern, der angeblich als politischer Flüchtling nach Menzberg kam, die Behörden täuschend um einen Acces zum thierärztlichen Examen nachsuchte und erhielt, aber, ob schon im Kanton Bern patentirt, hierorts dennoch der großen Nachsicht der Examinatoren nicht Genüge zu leisten vermochte, indem ihm fast alle Bildung mangelt, von Physik und Chemie nichts weiß u. s. f., daß dieser jetzt dennoch im hiesigen Kanton praktizire oder pfusche. Die Meinung sämmtlicher anwesenden Mitglieder ging dahin: Hr. Duner solle bestimmt nachforschen, was an der Sache sei, und wenn es sich so verhalte, der hohen Sanitätsbehörde einfache Anzeige davon mache, damit selbe dann das Geeignete verfügen könne.

Sechstens: Wahl des Vorstandes.

1. Zum Präsidenten der Gesellschaft für künftiges Jahr wurde durch geheimes Stimmenmehr im zweiten Scrutinium mit 7 Stimmen von 9 Botanten gewählt: Hr. Thierarzt Joh. Müller, Klosterschaffner und Gemeindammann von Eschenbach, und demselben gleichzeitig der Auftrag ertheilt, an der diesjährigen schweizerischen thierärztlichen Versammlung unsere Sektion nach Vorschrift der Statuten zu vertreten und nament-

lich um das letzjährige Verhandlungsprotokoll und die rückständigen Archivhefte zu reklamiren.

2. Zum Aktuar wurde durch offenes Handmehr einmuthig gewählt: Adam Raft, Thierarzt in Hochdorf, welcher noch den speziellen Auftrag erhielt, die von Hrn. Aktuar Fuchs unvollständig gestellte Rechnung von sich aus oder mit Bezug eines beliebigen Mitgliedes zu prüfen und nach Thunlichkeit zu ergänzen und nöthigenfalls vom abgetretenen Aktuar Fuchs die betreffenden Auffschlüsse zu verlangen.

Siebentes: Wahl des Versammlungsortes für's künftige Jahr. Hierzu wurde durch offenes Handmehr im 3ten Wahlgang Knutwil bestimmt.

Da die Zeit schon ziemlich vorgerückt war und auf eine Aufforderung des Präsidenten kein weiterer Anzug gemacht wurde, erklärte er die Verhandlungen für geschlossen. Diesen folgte nun alsbald ein fröhliches Abendessen, wobei heitere Scherze und gemüthliche Schwänke und Geschichten aus dem Universitätsleben in harmonisch-freundlicher Stimmung abwechselten, worauf die Versammelten sich trennten, um einander in Knutwil wieder anzutreffen.

4. Aargau.

Verhandlungen der Sektion aargauischer Thierärzte im Jahr 1853, mitgetheilt in der Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte zu Stanz, am 16. und 17. August 1853, durch den Vorstand der Gesellschaft aargauischer Thierärzte.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Der Unterzeichnete, als derzeitiger Vorstand der Sektion Aargau, gibt sich die Ehre, Ihnen über die Verhandlungen derselben im gegenwärtigen Jahr den statutenmässigen Rechenschaftsbericht zu erstatten. —

Die Sektion Aargau hat sich zweimal versammelt. Das erste Mal in außerordentlicher Zusammenkunft am 25. Mai im Gasthof zum Sternen in Seon. Anwesend waren dabei 16 Mitglieder.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung zeigte das Präsidium der Gesellschaft an, daß eine Revision der bisherigen Sanitätsorganisation im Werke liege, daß hiezu eine aus vier Aerzten gebildete Kommission bestellt sei, von der sich um so weniger erwarten lasse, daß sie die Interessen der Thierärzte fördern werde, als bereits bekannt geworden, daß ein Mitglied derselben den Antrag gestellt habe, die thierärztlichen Adjunkten und die gerichtlichen Thierärzte abzuschaffen. —

Da aber solche Neuerungen, welche statt den Stand der Thierärzte zu heben, dazu berechnet scheinen, denselben noch mehr zu erniedrigen, den Ausüben dieses

Faches nicht gleichgültig sein können, da ferner zu erwarten stehe, daß deren Rechte noch mehr beeinträchtigt werden wollen, und um die Thierärzte einerseits gegen solche Willkür zu schützen und anderseits nach Kräften dahin zu wirken, den Stand derselben nach und nach zur besseren Anerkennung zu bringen zu suchen; habe er sich und zugleich noch aufgemuntert durch mehrere Collegen, veranlaßt gesehen, die heutige außerordentliche Versammlung abzuhalten, um von ihr aus eine energische Vorstellung der besagten Kommission einzureichen.

Vor der Hand glaube er, daß sich diese Eingabe etwa auf nachstehende Wünsche beschränke, deren Ausführung aber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bewerkstelligt werden sollte:

- a) Aufstellung von Bezirksthierärzten, unabhängig von den Bezirksärzten, nach dem Beispiele von Zürich und Solothurn.
- b) Beibehaltung der gerichtlichen Thierärzte.
- c) Unbedingte Gestattung von Hausapotheeken an die Thierärzte; Gleichstellung mit den Aerzten hinsichtlich des Arzneimittelverkaufs.
- d) Forderung der Maturitätsprüfung für Studierende der Thierheilkunde; nach Umständen mit einigen Modifikationen.
- e) Beförderliche Vorlage des Gesetzesentwurfs über Viehpolizei an den Tit. Grossen Rath, nach vorheriger Durchsicht von Fachmännern. —

Die angeführten Wünsche wurden von sämmtlichen Anwesenden Mitgliedern unterstützt, und nachdem dann

der Vorstand eine bereits darauf bezügliche Denkschrift verlesen hatte, die am Schlusse des Protokolls folgt, wurde noch beschlossen, das Bureau zu beauftragen, im gleichen Sinne an die Tit. Polizeidirektion des Kantons Aargau zu Ihren Händen, sowie zu Händen der vorerwähnten Kommission und mit aller Beförderung eine solche Vorstellung gelangen zu lassen, wenn nothwendig dieselbe durch Wort und Schrift bei dem Tit. Regierungs- und Grossen Rathé oder selbst bei einflussreichen Mitgliedern dieser Behörde mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Geltung zu bringen zu suchen, und für dießfällige Auslagen werde die Gesellschaft das Bureau gehörig entschädigen. —

Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte
an den
Herrn Polizeidirektor des Kantons Aargau in Aarau

Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte, auf den heutigen Tag in Seon versammelt, hat die Unterzeichneten beauftragt, Ihnen, zu Händen der für die Revision des Gesetzes über die Sanitätsorganisation vom 15. Dezember 1836 niedergesetzten Kommission nachstehende Wünsche vorzutragen.

Schon im Jahr 1831 hat die gleiche thierärztliche Gesellschaft dem damaligen Sanitätsrathe 12 verschiedene, auf das Veterinärwesen unseres Kantons sich beziehende Anträge vorgelegt und denselben ersucht, in

den betreffenden, neu zu erlassenden Gesetzen die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

Viele dieser Anträge sind durch die Vermittlung dieser Behörde theils verwirklicht, theils in Gesetzesvorschläge aufgenommen worden, die nur noch auf die Sanktion der obersten Landesbehörde harren. — Wenn wir dieses dankbar anerkennen, so können wir dagegen nicht verhehlen, daß bezüglich einzelner Wünsche, auf welche wir geradezu den größten Werth gelegt haben, der Gesetzgebung noch manches vorbehalten blieb, wenn den Thierärzten auch nur einigermaßen jene bescheidene Stellung angewiesen werden wollte, auf welche sie eben so gut wie andere Medizinalbeamte ein Recht zu besitzen glauben. —

Hierzu rechnen wir in erster Linie die Aufstellung von Bezirksthierärzten.

Im Jahr 1831 brachte die thierärztliche Gesellschaft des Alargaus diesen Wunsch das erste Mal zur Sprache. Während dem aber, in Folge Mittheilung an die übrigen Sektionen, derselbe in den Kantonen Zürich und Solothurn fogleich Anklang fand, indem dort in den nächst darauf folgenden Jahren Bezirksthierärzte, beziehungsweise mit Besoldungen von Fr. 64 und 100 a. W. aufgestellt wurden, gelangte im Alargau die neue Sanitätsorganisation erst zu Ende des Jahres 1836 zur Geltung. Darin wurde aber den damaligen Wünschen der Thierärzte, die auch gegenwärtig noch die gleichen geblieben sind, nur theilweise Rechnung getragen, indem zur Handhabung der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde in den Bezirken die Auf-

stellung sogenannter thierärztlicher Adjunkten mit einer Jahresbesoldung von Fr. 50 a. W. beliebte. —

Durch erwähnte gesetzliche Bestimmung gelangten aber diese Beamten in eine Stellung, die jede selbständige Thätigkeit derselben hemmte und aus welcher eben nicht undeutlich hervorblieb, daß man zur Zeit die Thierärzte noch für unmündig und für unfähig halte, ohne Beistand eines Arztes die Funktionen dieser Stelle auszuüben.

Wenn die aargauischen Thierärzte damals gefränt und gegenüber ihren Collegen in den Kantonen Zürich und Solothurn sich zurückgesetzt fühlten, müßten sie es noch mehr bedauern, wenn, wie verlautet, sogar dahin gestrebt werden wollte, diese Stelle des gänzlichen aufzuheben und die Ausübung der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde durch Vermittelung der Vollziehungsbeamten der Bezirke, und je nach deren Convenienz bald durch diese, bald durch jene Thierärzte besorgen zu lassen. — Abgesehen davon, daß hiebei die so nöthige und gleichförmige Behandlungsart und Consequenz kaum gewinnen würde, müßten wir solches als einen bedeutenden Rückschritt im Veterinärwesen betrachten, und solche Verfügungen kaum im kleinsten der kleinen Kantone, aber nicht im Aargau für möglich halten. —

Wenn dieser Vorschlag wirklich in den Entwurf zu einer neuen Organisation des Sanitätswesens aufgenommen wird, so tönnen dabei nach unserer Ansicht kaum andere Gründe als diejenigen der Ersparniß gewaltet haben; denn wenigstens die Erfahrung hat nicht

gelehrt, daß die Stellen der thierärztlichen Adjunkte entbehrlich seien, es müßte denn der Fall sein, daß auch die Bezirksärzte überflüssig wären, und wenn dabei blos das ökonomische Motiv in Betracht gezogen würde, so könnte durch die Abschaffung der Bezirksärzte noch viel mehr zur Ersparniß beigetragen werden. — Diese Meinung haben wir zwar noch von Niemanden aussprechen gehört, und auch wir theilen diese Ansicht sonst keineswegs; aber wenn wir dieses Institut als zweckmäßig gerne den Aerzten gönnen, so ließe sich wenigstens auf der andern Seite erwarten, daß von ihnen am allerwenigsten dahin gearbeitet würde, den Thierärzten das Wenige, das ihrem Stande zu gut kommt, noch weiters zu verkümmern. —

Da die verehrliche Kommission, welche zu Vorschlägen für die Reorganisation des Sanitätswesens berufen ist, unseres Wissens aus lauter Aerzten besteht, die seiner Zeit die Stelle eines Bezirksarztes bekleidet haben, so werden dieselben ohne Zweifel die Bezirksärzte nicht für überflüssig halten, und wenn sie billig sein wollen, auch die Nothwendigkeit der Aufstellung von Bezirksthierärzten anerkennen, und zwar um so mehr, als mit wenigen Ausnahmen der Bezirksthierarzt ungefähr dasjenige für das Veterinärfach sein würde, als der Bezirksarzt für das Medizinische; daher wir bei diesem Anlaß für überflüssig halten, weitere Gründe dafür vorzubringen, und erwarten einfach aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß man unsern diesfälligen Wunsch angemessen berücksichtigen werde. —

Ein zweiter Gegenstand betrifft den Wunsch, daß in Zukunft diejenigen, welche das Studium der Thierheilkunde ergreifen wollen, vorher eine Maturitätsprüfung zu machen hätten, die jedoch unter Umständen einige Modifikationen gegenüber andern Studirenden erleiden dürfte. Wir wissen zwar wohl, daß im bisherigen Organisationsgesetz hievon keine Meldung war, und können auch nicht ermessen, ob im künftigen davon die Rede sein wird; aber wenn eine solche Bestimmung wirklich darin Aufnahme finden sollte, so wiederholen wir diese schon früher einmal gestellte, aber vom Tit. Kleinen Rath abgewiesene Bitte und begründen sie dadurch, daß gegenwärtig sowohl, als für noch lange Zeit die Anzahl der bisherigen Thierärzte mehr als genüge, daß dagegen aber die künftigen Jünger dieses Faches durch eine gehörige Vorbildung besser zum Studium der Thierheilkunde, sowie zu deren späteren Ausübung befähigt würden. —

Wir wünschen drittens, daß unter Beibehaltung strenger Bestimmungen bei den Prüfungen den dabei ausgezeichnet bestandenen Candidaten, wie bisher, das Patent als gerichtliche Thierärzte ertheilt werde, und wenn je in dieser Beziehung Abänderungen vorgeschlagen werden sollten, dieselben keine rückwirkende Kraft auf bisher erworbene Rechte haben möchten.

Es röhrt diese gesetzliche Bestimmung noch aus demjenigen Zeitabschnitte unseres Kantons her, wo das Sanitätswesen in seiner schönsten Blüthe stand und wo selbst die Regeneratoren der dreißiger Jahre nichts Besseres hinzuzusezen wußten. —

Wir ersuchen daher, die alte, ehrwürdige und den Thierärzten keineswegs gleichgültige Auszeichnung beizubehalten, um so mehr, als es der Neuzeit bisher nur selten gelungen ist, legislatorische Arbeiten zu schaffen, welche besser als die bisherigen gewesen wären, wenn wenigstens deren oft nur kurze Dauer für ihre Unbrauchbarkeit sprechen soll! —

Ein vierter Wunsch bezieht sich darauf, daß den Thierärzten ohne Ausnahme und namentlich ohne Rücksicht darauf, ob am Wohnorte derselben eine öffentliche Apotheke bestehে oder nicht, das Recht eingeräumt werde, eine eigene Hausapotheke zu halten, wie dieses bisher der Fall war; denn wir brauchen nicht erst darauf aufmerksam zu machen, daß bei uns kein Thierarzt ohne Hausapotheke bestehen könnte. Selbst mit dieser Begünstigung steht sich kein einziger Thierarzt des Kantons so gut, daß er einzig aus seiner Praxis leben könnte; daher auch jeder irgend einen andern Nebenverdienst zu ergreifen genötigt war. —

Gestützt auf diese einfache Darstellung hoffen wir um so eher in unsren bisherigen Rechten nicht verkürzt zu werden, als auch die Herren Aerzte in dieser Beziehung größere Rechte für sich anzustreben suchen.

Dabei wollen wir aber nicht unterlassen, Sie auf die Bestimmungen des §. 61 für die Aerzte, sowie auf jene des §. 85 der bisherigen Organisation des Sanitätswesens aufmerksam zu machen, wo deutlich gesagt ist, daß man den Aerzten Vorzug vor den Thierärzten bezüglich des Arzneimittelverkaufs aus den Hausapotheken gestatte, was nach unserer Ansicht nicht sein

sollte, und wir wünschen daher, daß in Bezug auf den Gebrauch der Hausapotheke den Thierärzten die gleichen Rechte wie den Aerzten zugesichert und daß dieses in den künftigen Gesetzen deutlich ausgesprochen werde.

Den vorstehenden Wünschen reihen wir denjenigen an, daß auch der neue Gesetzesvorschlag über die Viehpolizei recht bald dem Tit. Grossen Rathé möge vorgelegt, vorher aber noch einer Durchsicht durch Fachmänner möchte unterstellt werden. —

Indem wir die angenehme Hoffnung hegen, Sie, hochgeachteter Herr Polizeidirektor, werden unsren Wünschen bei der zuständigen Kommission nach Kräften Eingang verschaffen, benützen wir zugleich den Anlaß, Sie der ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Folgen die Unterschriften.

Die zweite Versammlung oder die 44ste ordentliche, fand in Aarau am 25. Juli im Gasthof zum Storchen statt. Anwesend waren 18 Mitglieder und 2 Ehrengäste.

Die Verhandlungen bezogen sich auf folgende Gegenstände:

- 1) Das Protokoll der 10ten außerordentlichen Versammlung wird verlesen und genehmigt.
- 2) Der Vorstand erklärt, daß der Erfolg der in letzter Versammlung berathenen Adresse an die Tit. Polizeidirektion des Kantons Aargau zu Handen der Kommission für Revision der Sanitätsorganisation zur

Zeit noch nicht bekannt sei, daß das Bureau aber aufmerksam deren Schritte beobachten und im Sinne des früheren Gesellschaftsbeschlusses handeln werde. —

3) Die Verhandlungen der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte zu Herisau am 9. und 10. August 1852 werden vorgelegt und verlesen.

4) Da mehrere aargauische Thierärzte das schweizerische Archiv für Thierheilkunde zu erhalten wünschen und dessen Anschaffung für die Mitglieder der Sektion ohnehin obligatorisch ist, wird der Hr. Duästor beauftragt, dem mit der Vertheilung desselben betrauten Hrn. Stabspferdearzt Zangger in Zürich so beförderlich als möglich ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder der Sektion Aargau, wie sich solches nach dem Bezug der Unterhaltungsgelder pro 1852 gestalte, zuzustellen und ihn zu ersuchen, an dieselben die Versendung der Archiv-Hefte vom 13ten Bande an gefälligst zu besorgen.

5) Die in voriger Sitzung zur Entwerfung von Statuten für einen thierärztlichen Leseverein ernannte Kommission legt ihre daherrige Arbeit vor. Es wird darüber in Berathung eingetreten und das Projekt in der am Schlusse des Protokolls angeführten Fassung genehmigt. —

Von den anwesenden Mitgliedern erklären sich vorläufig 13 zum Beitrete, die dann den Vorstand provisorisch als Bibliothekar wählen und ihn ersuchen, die genehmigten Statuten für den Leseverein auf Kosten der Theilnehmer desselben drucken zu lassen, jedem aargauischen Thierarzt ein Exemplar davon mit der gleichzeitigen Anfrage wegen dem Beitrete, worüber die da-

herige Erklärung binnen einer bestimmten Zeitfrist zu erfolgen habe, zuzustellen und überhaupt die Geschäfte des Lesevereins bis zur Versammlung der Theilnehmer an demselben zu besorgen. —

6) Durch den Vorstand wird eine Zuschrift des Hrn. Professor Rydner in Bern, als dort seitigem Präsidenten der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte de dato 20. Juli verlesen, worin derselbe zum Besuche der nächsten Versammlung derselben auf den 16. und 17. August in Stanz, Kanton Unterwalden, auf dem Wald, einladet und zugleich zur Anzeige bringt, daß sich solche neben andern namentlich mit wissenschaftlichen Besprechungen über

1. die Euterentzündung mit Rücksicht auf den so genannten gelben Galt,
 2. die Nabelentzündung junger Thiere und
 3. die Kopfkrankheit des Rindviehes
- beschäftigen werde.

7) Zum künftigen Versammlungsorte für die Section wurde Hunzenschwyl bestimmt.

8) Die Rechnung wird von dem gewesenen Duästor Näf verlesen, und nachdem dieselbe durch Hrn. Meier, Sohn, in Bremgarten geprüft worden war, auf dessen Referat genehmigt. — Sie erzeigt einen Aktivsaldo von Fr. 39 Rp. —

9) Präsident, Duästor und Sekretär wurden wieder für ein Jahr bestätigt. —

10) Zum Besuche der nächsten Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte wird Präsident

Näf, und eventuell Hr. Meier von Bünzen, oder Hr. Meier von Bremgarten bezeichnet.

Statuten

zu einem Leseverein für die Thierärzte des Kantons Aargau.

§. 1.

Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte gründet mit dem 1. Januar 1854 für dieselben einen Leseverein, in der Absicht, um ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich fortwährend mit den Fortschritten der Veterinärkunde gehörig vertraut, und ihnen namentlich die Benutzung der neueren thierärztlichen Journalistik zugänglich zu machen.

§. 2.

Jeder im Aargau wohnhafte und patentirte Thierarzt hat das Recht, sich als Mitglied dieses Vereins aufzunehmen zu lassen, wenn er den jährlichen Beitrag von Fr. 5 n. W. und zwar jeweilen im Laufe des Christmonats für das folgende Jahr bezahlt. — Wer hingegen diesen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird als ausgetreten angesehen und verliert damit zugleich alle Ansprüche an den Verein.

§. 3.

Im Verhältnisse dieser Beiträge werden daraus thierärztliche Zeitschriften und nach Umständen auch andere neue Werke über die Veterinärkunde angeschafft und bei den Mitgliedern des Lesevereins in Circulation gesetzt.

§. 4.

Kein Mitglied darf eine solche Zeitschrift oder veterinärisches Werk länger als die dafür festgestellte Zeit bei sich behalten, ansonst für jeden Tag Versäumnis 1 n. Rp. zu Handen der Kasse bezahlt werden müßte.

§. 5.

Wenn Zeitschriften u. dgl. verloren gehen oder ganz unbrauchbar werden sollten, so hat solche das betreffende Mitglied, das hieran Schuld trägt, zu ersezzen und für allfällige kleine Beschädigungen einen verhältnismäßigen Ersatz zu leisten.

§. 6.

Haben die Zeitschriften und andere Werke die Circulation vollständig passirt, und sind nicht Mitglieder des Vereins vorhanden, welche dieselben nochmals zu lesen wünschen, was gegen eine Entschädigung von $\frac{1}{2}$ n. Rp. per Tag geschehen darf, so werden dieselben unter die aargauischen Thierärzte an die Meistbietenden wieder versteigert und der daherige Erlös fällt ebenfalls in die Vereinskasse. —

§. 7.

Es wird zur Besorgung der Geschäfte des Lesevereins ein Bibliothekar, jeweilen auf 2 Jahre, von den Theilnehmern bestellt, welchem folgende Verrichtungen obliegen:

- 1) Die Anschaffung der Zeitschriften und der Werke, wobei er jedoch gehalten ist, die Wünsche der Theilnehmer bestmöglich zu berücksichtigen.
- 2) Die Absaffung der Circulationsliste bei jedem zum Lesen in Umlauf gesetzten Werke, mit An-

gabe der Zeit, wie lange jedes Mitglied solche behalten dürfe.

- 3) Die Bestimmung des zu leistenden Ersatzes für verlorne, unbrauchbar gewordene, beschädigte und beschmutzte Werke, welche sich in Circulation befanden. — Würde der daherige Ersatz von den Pflichtigen als zu hoch angesehen, entscheidet darüber der Verein.
- 4) Die Vornahme der Versteigerung der gesammten, dem Verein angehörigen Werke, jeweilen bei der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft aargauischer Thierärzte.
- 5) Die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben für den Leseverein, sowie die Rechnungsstellung darüber auf Ende des Jahres zu Händen der Theilnehmer desselben. —

§. 8.

Dem Leseverein bleibt es freigestellt, ein spezielles Reglement über seine innere Geschäftsordnung festzusetzen und nach Ablauf von zwei Jahren auch die gegenwärtigen Statuten von ihm aus auf beliebige Weise abzuändern.

Also beschlossen von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte in Aarau den 25. Juli 1853.

5. Thurgau.

Protokoll

über die Verhandlungen der Sektion Thurgau der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, welche sich am 14. August in Müllheim versammelte.

Anwesend waren 8 Mitglieder und ein Ehrengast: Hr. Küng, Vet. Cand. von Gzweilen.

Das Präsidium eröffnete die Versammlung und sprach den Wunsch aus, daß einige Mitglieder unserer Sektion die Gesellschaft schweiz. Thierärzte in Stanz, die am 16. und 17. d. sich versammle, besuchen möchten.

Die Verhandlungen waren folgende:

1) Das Protokoll vom Jahr 1852 wurde verlesen und genehmigt; es wurde aber bemerkt und zu rügen empfohlen, daß:

a) die schweiz. thierärztl. Gesellschaft laut vorjährigem Beschlusse sich hätte früher versammeln sollen, und zwar in der gleichen Zeit, wo das eidgenössische Schießen abgehalten wurde, indem dann mehrere Mitglieder die diesjährige Versammlung in Stanz besucht hätten; weil diesem Beschuß aber nicht nachgelebt wurde, so seien die anwesenden Mitglieder nicht gesonnen, sich nach Stanz zu begeben.

b) Ist zu bemerken, daß einige Mitglieder, welche im vorjährigen Protokoll zur Aufnahme empfohlen wurden, nämlich: Gallus Amman, Thierarzt von Welfensberg, Kaspar Merk,

Thierarzt von Pfin, Jakob Br a u ch l i Thierarzt von Wigoldingen und Joh. Tra b e r von Horben bis jetzt weder Diplom noch Archivhefte erhalten haben, man möchte daher dafür sorgen, daß auch diese in Zukunft unter der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft schweiz. Thierärzte figuriren und als solche anerkannt werden.

- c) Von unserer Sektion wird bedauert, daß die Kassa der Gesellschaft schweiz. Thierärzte in letztern Jahren allzustark geschwächt wurde, so daß wenn der Verbrauch so fort geht, in wenigen Jahren vielleicht gar kein Fond mehr vorhanden sein wird — möchte daher gerne Denjenigen, welche über diesen Fond verfügen, anempfehlen, die Ausgaben in Zukunft, wo immer möglich zu vereinfachen, und überhaupt ökonomischer zu verfahren.
- 2) Ueber die gestellten Preisfragen glaubt Herr B o r n h a u s e r, die thierärztl. Mitglieder werden sich, besonders mit der Beantwortung über Kochenbrüchigkeit nicht befassen, indem solche eine sehr schwierige Aufgabe sei, weil die Auslagen für chemische Untersuchungen bei nahe so viel betragen würden, wie man im günstigen Fall bei der Lösung dieser Frage erhalten könnte, obschon benannte Krankheit häufig im Thurgau vorkommt.
- 3) Herr S i n g e r wies der Sektion ein etwa 4 Zoll langes Drathstück vor, welches von

einer Kuh, die er in Behandlung hatte, während der Fütterung verschlungen worden, welche an einem entzündlichen Verdauungsleiden erkrankt war; er habe diese längere Zeit antiphlogistisch behandelt, bis sich Besserung einstellte, worauf er dieselbe als geheilt betrachtete. Einige Wochen später bemerkte der Eigenthümer dieser Kuh auf der linken Seite der Brustwandung eine Geschwulst, wovon Herr Singer sogleich in Kenntniß gesetzt wurde; nach Anwendung von Einreibung einiger Löpfe Salbe wurde die Geschwulst erweicht und in Eiterung versetzt, woraus dann eines Morgens die vorgewiesene Nadel (Drathstück) zum Vorschein kam, und herausgezogen werden konnte; fraglicher Patient wurde dann als vollkommen geheilt entlassen.

- 4) Der Gleiche hat der Sektion ein Stein etwa $2\frac{1}{2}$ Unzen schwer vorgewiesen, welcher sich seiner Zeit in der Urinblase eines abgelebten Pferdes vorgefunden habe; dieses Pferd wurde längere Zeit wegen Lähmung der hintern Extremitäten behandelt.
- 5) Derselbe macht eine weitere Erzählung eines ausgearteten Testikels eines Zuchttiers, welcher ein Gewicht von 86 Roth hatte. Fraglicher Zuchttier, welcher an einer Hodenentzündung erkrankte, wurde laut Anleitung der Chirurgie behandelt, allein die große ausgeartete Geschwulst der Scheidehaut und des Hodens konnte

durch keine andere Art als durch die gelungene Kastration gehoben werden wodurch dann so viel erwartet werden könnte, daß man dieses Thier noch zur Mastung verwendete.

Herr Singer wurde ersucht, diese drei erzählten Geschichten schriftlich auszuarbeiten, um solche zur Aufnahme ins Archiv zu empfehlen.

- 6) Herr Bornhäuser erzählte einige Fälle über Aufblähung von Kindern, welche theilweise mit Milch, theilweise mit Grünfutter gefüttert wurden, wo, obwohl er innerlich alle möglichen Mittel anwandte, und zugleich den Trokarstich anwandte, dennoch keine Heilung erfolgte; er mußte daher bei einem erst in letzter Zeit vorgekommenen Falle zur Anwendung der bekannten Schlundröhre schreiten, woselbst dann nach etwa 5 Tage langer Anwendung, und wenigstens bei täglich zwei bis dreimaliger Entleerung der Luft durch diese Röhre die Heilung erfolgte.
- 7) Von Herrn Gubler wurde ein Commissionalbericht des Währschaftsgesetzes vorgewiesen, wobei der allgemeine Wunsch ausgesprochen wurde, dieses Gesetz möchte doch sehr bald ins Leben treten.
- 8) Das Präsidium theilte uns noch einige Gutachten über ein Pferd mit, welches wegen Stillkoller schon während zwei Monaten auf unrechthabende Kosten hinterstellt sei. Bei der

Discussion über diese Gutachten wurde im Allgemeinen die Ansicht ausgesprochen, daß die Gerichtsbehörden in solchen Fällen von denjenigen Thierärzten, welche über solche Thiere Besuchsscheine auszustellen haben von denselben auch Auskunft über die wo möglich eingewirkten ursächlichen Momente verlangen sollten.

- 9) Wurde zum Beschuß erhoben, daß jedes Sektionsmitglied in Zukunft alljährlich 50 Rpp. Beitrag zu leisten habe, um daraus die laufenden Ausgaben bestreiten zu können.
- 10) Rechnungsabnahme. Die Rechnung, welche von dem Präsidenten vorgelegt, wurde in allen Theilen gut geheißen. Die unentschuldigt abwesenden Mitglieder: T u c h s c h m i e d, A m m a n n, T h ü r i n g e r, H a u s a m m a n n und Scherer haben jeder die im Jahr 1847 beschlossene Absenz-Buße zu berichtigen, welcher Betrag durch Nachnahme einzukassiren ist.
- 11) Wahlen:

Zum Präsidenten wurde gewählt: W e r n e r, Sanitätsrath. Zum Vice-Präsidenten und Aktuar: E g l o f f.

Mühlheim, den 14. August 1853.

Der Präsident der Sektion Thurgau:
Werner.

6. St. Gallen.

Protokoll

der 15. Versammlung der Gesellschaft St. Gallischer Thierärzte, vom 30. Mai 1853.

Abhandlungen.

- 1) Die abwesenden Mitglieder des Vereines wurden notirt, und dann die fernern Verhandlungen, mit einer zweckmässigen, die Thätigkeit der Mitglieder aufmunternden Anrede eröffnet.
- 2) Das Protokoll der vorjährigen Versammlung wurde verlesen und genehmigt.
- 3) Das Aktuariat berichtete mit Bedauern, daß der St. Gallische Große Rath, über die Petition des St. Gallisch-thierärztlichen Vereins, für bessere Fleischbeschauordnung zur Tagesordnung geschritten sei, worüber die Gesellschaft ihre Ansichten einigte, es sei die fragliche Angelegenheit einstweilen aufzuschieben.
- 4) Eine Anregung von Hr. Thürlemann von Wittenbach hatte zur Folge, daß die anwesenden Mitglieder ersucht wurden, ihr Möglichstes zur genauen Ausführung der neuen Wasenordnung zu erwirken.
- 5) Hr. Thierarzt Mäder v. Wil, gab der Versammlung eine wizige Uebersicht des Lebens und Wirks der St. Gallisch-thierärztlichen Gesellschaft, seit ihrem Entstehen bis heute; welche dem Verfasser verdankt wurde.
- 6) Eine gelungene, von H. Zähndler a. Bots-

berg gelieferte Abhandlung über Hebung der Kindviehzucht wurde verlesen, mit Aufmerksamkeit angehört und geziemend verdankt.

7) Es wird von Hr. Mäder, die Einrichtung einer Kantonal-Versicherungsgesellschaft für Viehseuchen in Anregung gebracht; und dann ergeht der Beschluß: das Präsidium sei ersucht, die Verwirklichung dieser Motion in geeignetscheinender Weise zu bearbeiten.

8) Der Gehalt für den Aktuar wurde auf Frk. 6 festgestellt.

9) Die Wahl des Präsidenten fiel auf Hrn. Dürler,
A., Thierarzt zu St. Gallen.

" " " Vicepräsidenten auf Hrn. Locher,
Thierarzt zu St. Gallen.

" " " Rechnungsrevisoren auf Herrn
Edelmann zu Muolen.

" " " Aktuars auf Hrn. Koblet zu
Marbach.

10) Die diesjährige Rechnung wurde genehmigt
(mit einem Kassasaldo von Frk. 14. 43 Rpp.).

11) Zum nächsten ordentlichen Versammlungsorte wurde Oberegg, Gemeinde Muolen, bestimmt.

12) Bei der allgemeinen Umfrage wurde der Nebelstand hervorgehoben, daß die Versendung der einzelnen Hefte des Archivs schweizerischer Thierärzte sehr ungleich stattfinde, was der competenten Person, zur Beachtung empfohlen wird.

13) Zum Schlusse meldet sich noch Herr Mäder, Thierarzt zu Rheineck, zur Aufnahme in die Gesellschaft, und wird einstimmig aufgenommen.

7. **F r e i b u r g.**

(Schluß.)

In 2 Versammlungen gründete sich die Sektion Freiburg und entwarf folgende Statuten:

S t a t u t s
de la
Société des Vétérinaires
du Canton de Fribourg.

T i t r e P r e m i e r.

B u t et organisation de la Société.

Art. 1er. La Société des vétérinaires du canton de Fribourg est un corps scientifique. Elle forme une section de la Société des vétérinaires suisses.

Art. 2. Elle est composée de membres effectifs et de membres honoraires.

Sont membres effectifs, tous les vétérinaires patentés habitant le canton de Fribourg, qui demandent à en faire partie soit à l'assemblée, soit au président de la Société.

Sont admis comme membres honoraires à leur demande, les médecins, les agronomes et tous ceux qui s'intéressent à l'avancement de l'art vétérinaire.

Les membres de la Commission de santé sont de droit membres honoraires.

Art. 3. Tous les vétérinaires patentés sont invités par le président à se faire recevoir de la Société; tous refus sera mentionné au protocole.

Les personnes qui peuvent être reçues comme

membres honoraire sont également invitées à se faire agréger en cette qualité.

Art. 4. Le membre de la Société qui veut s'en retirer pour une cause quelconque doit l'annoncer au président ou à l'assemblée. Le démissionnaire est tenu de payer l'abonnement à râte de temps.

Art. 5. L'assemblée peut prononcer l'exclusion de la Société dans les cas suivants :

- a) Pour refus de se soumettre aux décisions de la majorité ;
- b) Pour refus de recevoir les journaux et feuilles périodiques ;
- c) Pour non paiement du prix de réception ou d'abonnement aux époques fixées, sans préjudice de la contrainte juridique.

Est exclu de fait le membre qui perd ses droits civils.

Art. 6. Le but de la Société consiste du général à procurer le progrès de l'art vétérinaire en théorie et en pratique.

Le Société s'occupe en particulier des moyens :

- a) De relever et faire prospérer l'art du vétérinaire ;
- b) De favoriser l'étude de l'art ;
- c) D'entretenir les bons rapports entre confrères ;
- d) D'augmenter et améliorer nos races de bétail ;
- e) D'arrêter les épizooties ou d'en diminuer les ravages, ainsi que de les prévenir par des soins hygiéniques ;
- f) De réprimer l'exercice de l'empirisme.

Art. 7. Pour atteindre son but, la Société emploie les moyens suivants :

- a) Elle tient des réunions pour examiner et dis-

- écouter des mémoires ou des propositions verbales sur des objets de l'art vétérinaire ;
- b) Elle s'abonne à un certain nombre de journeaux et feuilles périodiques qui traitent de l'art vétérinaire ;
 - c) Le sociétaire communique à l'assemblée les cas intéressants de la pratique dans les diverses branches de l'art ;
 - d) La Société se met à la disposition de l'autorité de police sanitaire chaque fois qu'une épidémie éclate dans le canton, et les second de ses conseils sur l'utilité des mesures de police à prendre à cet égard, ainsi que sur les moyens préservatifs et curatifs ;
 - e) Elle entretient des relations actives avec la Société des vétérinaires suisses et assiste par délégation à ses assemblées ;
 - f) Elle envoie encore à ses frais, si elle le trouve à propos, des délégués pour étudier à l'étranger les épidémies graves. Ceux-ci, à leur retour, rendent compte de leur mission.

Art. 8. Un comité est établi pour régler et diriger les affaires de la Société.

Il est composée d'un président, d'un vice-président, d'un caissier et d'un secrétaire.

Ces trois fonctionnaires sont nommés parmi les vétérinaires de la Société, par l'assemblée générale, pour le terme d'un an. Ils sont rééligibles.

Art. 9. Les attributions du président sont :

- a) De présider les assemblées générales et le comité ;
- b) De convoquer les assemblées périodiques et extra-

ordinaires dans les limites des art. 12 lettre h, et 15.

Il avise la Commission de santé du jour de réunion et l'invite à assister aux séances;

c) De recevoir et signer la correspondance.

Art. 10. Le vice-président remplace le président comme tel dans les cas d'empêchement de celui-ci.

Il est en outre chargé d'administrer la caisse de la Société et de donner le budget annuel. Il rend compte annuellement à l'assemblée périodique après avoir soumis sa gestion à l'examen du comité.

Art. 11. Le secrétaire tient et rédige le protocole des assemblées générales et du comité. Il est chargé de toutes les expéditions et des envois de journaux ou écrits périodiques aux sociétaires.

T i t r e II.

D e s a s s e m b l é e s g é n é r a l e s.

Art. 12. La Société se réunit en assemblée générale au mois de Juin de chaque année, ou du moins trois semaines avant l'assemblée ordinaire de la Société suisse.

Art. 13. L'assemblée générale s'occupe:

- a) De l'approbation du protocole de la dernière séance;
- b) Du rapport annuel du comité sur la marche de la Société;
- c) De la passation du compte du caissier;
- d) De la nomination du comité;
- e) De la nomination des délégués à la Société suisse et de leur indemnité;

- f) De la fixation de l'abonnement annuel des sociétaires;
- g) Des rapports, mémoires, propositions et nominations relatives à l'art vétérinaire;
- h) De l'abonnement aux journaux et feuilles périodiques;
- i) De la réception des membres honoraires;
- k) De la désignation du lieu où se réunira la prochaine assemblée générale ordinaire.

Art. 14. Les décisions et les nominations de l'assemblée générale sont prises à la majorité absolue des suffrages; il y a scrutin secret dans les cas de nominations et de réceptions.

Art. 15. Il y a des assemblées générales et extraordinaires chaque fois que le comité ou le président le juge opportun. Le président détermine le lieu, le jour et l'heure de ces assemblées.

T i t r e III.

D e l a c a i s s e d e l a S o c i é t é.

Art. 16. Les recettes de la Société se composent:

1. Du prix de réception de tous les sociétaires.
Il est fixé à 5 fr.;
2. Du prix d'abonnement annuel;
3. Des dons;
4. Des amendes;

Art. 17. Les dépenses de la Société comprennent:

1. Les abonnements aux journaux et feuilles périodiques;
2. Les indemnités aux délégués;
3. Les frais de bureau et d'impression.

T i t r e IV.

D i s p o s i t i o n s d i v e r s e s .

Art. 18. Chaque sociétaire ne peut garder les journaux et feuilles périodiques que pendant huit jours. Le retard est puni d'une amende de 50 centimes par semaine.

Art. 19. Le sociétaire qui n'assiste pas à l'assemblée ordinaire annuelle est passible d'une amende de cinq francs fédéraux, à moins qu'il ne justifie par écrit son absence auprès de l'assemblée.

Art. 20. La révision partielle de ces statuts peut avoir lieu dans chaque assemblée générale ou ordinaire ; mais il faut l'adhésion des deux tiers des membres présents.

Art. 21. Ces statuts seront transmis au Conseil d'Etat et à la Commission de santé, pour qu'ils veuillent bien en prendre connaissance.

Ainsi délibéré en assemblée générale, à Fribourg, le 30 Janvier 1853.

Le Président,

Ch. Rufener, père.

Le Secrétaire,

Jph. SCHNEUWLY, vétér. cant.